

Nutzungsbedingungen der KommunalPlattform der Netze BW GmbH (Zusatzvereinbarung)

Stand 06.02.2024

1. Wie funktioniert die KommunalPlattform der Netze BW GmbH?

- (1) Die Netze BW GmbH (im Folgenden „Netze BW“) stellt auf der Website kommunalplattform.netze-bw.de, netze-bw.de/kommunen/kommunalplattform bzw. netzebw-ss0.grids-energycity.com für Kommunen als Vertragspartner von Konzessions- und Dienstleistungsverträgen ein gesondertes und passwortgeschütztes Portal (KommunalPlattform) unentgeltlich zur Verfügung. Die KommunalPlattform unterstützt die Umsetzung des jeweiligen Konzessions- und/oder Dienstleistungsvertrags und ermöglicht die Verwaltung Ihres Vertragskontos und Ihrer Vertragsdaten über das Internet.
- (2) Die Kommune hat selbst für eine ausreichende Internetanbindung zu sorgen. Eine Offline-Nutzung der KommunalPlattform ist nicht möglich. Die Kommune ist auch für die Einhaltung der für die Nutzung der KommunalPlattform erforderlichen Systemvoraussetzungen verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf die von ihr genutzten Betriebssysteme und Web-Browser.

2. Ändert sich etwas an dem Konzessions- oder Dienstleistungsvertrag mit Netze BW?

- (1) Sofern nicht in diesen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen enthalten sind, gelten daneben weiterhin die Bestimmungen des Konzessions- und/oder Dienstleistungsvertrags zwischen Netze BW und Ihrer Kommune. Im Falle der Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung vor Ende des jeweiligen Vertrags treten wieder die Regelungen aus den Vertragsbestimmungen in Kraft, von denen während der Dauer dieser Nutzungsvereinbarung abgewichen wurde.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Konzessions- und Pachtverträgen behalten wir uns vor den Benachrichtigungsservice für die Bereiche Dreijahresplanung und Bauabstimmung sowie Abrechnungen und Verträge standardmäßig zu aktivieren. So werden Sie automatisch per E-Mail benachrichtigt, sobald Änderungen an geplanten Baumaßnahmen, bei der Abrechnung von kommunalen Anlagen oder bei dazugehörigen Dokumenten vorgenommen werden. Sie können den Benachrichtigungsservice jederzeit deaktivieren.

3. Welche Pflichten hat die Kommune?

- (1) Die Kommune ist verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, dessen elektronischer Briefkasten regelmäßig abgerufen wird. Die Kommune versichert, dass die im Rahmen der Anlage des Zugangs zur KommunalPlattform gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind. Sollten sich gemachte Angaben während der Vertragslaufzeit ändern, so ist die Kommune verpflichtet, diese Änderungen an folgende E-Mail-Adresse der Netze BW unverzüglich mitzuteilen:

kommunalplattform@netze-bw.de

- (2) Für die Einstellungen und Sicherheitsmaßnahmen auf dem eigenen PC sorgt die Kommune selbst. Die Kommune soll sicherstellen, dass der Zugang von Nachrichten der Netze BW nicht durch den Spamfilter oder sonstige Sicherheitssoftware verhindert wird. Die Kommune ist verpflichtet, alle Maßnahmen und Handlungen zu unterlassen, die die technische Funktionsfähigkeit, die Systemintegrität und IT-Sicherheit sowie sonstige berechnigte Interessen der Netze BW oder der sonstigen Teilnehmer der KommunalPlattform gefährden, beeinträchtigen oder verletzen können.
- (3) Die Kommune ist verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder rechtswidriger Nutzung der KommunalPlattform sowie Fehlfunktionen, Störungen, Instabilität, Sicherheitsprobleme der Plattform oder Ähnliches der Netze BW unverzüglich in Textform zu melden.
- (4) Der Kommune ist es nicht erlaubt, die KommunalPlattform weder zu verändern noch in sonstiger Weise beeinträchtigen. Dazu zählt auch die Übertragung von Viren oder Spionage-Software. Elektronische Angriffe jeglicher Art auf den Service sind untersagt. Jeder elektronische Angriff führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- (5) Sofern im Rahmen der Nutzung der KommunalPlattform eigene Inhalte, wie z. B. Texte, Bilder, Zeichnungen, Unterlagen oder Daten (nachfolgend "Daten" genannt) von der Kommune bereitgestellt werden, räumt die Kommune der Netze BW und sämtlichen mit der Netze BW verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG unentgeltlich das nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die Daten für die Zwecke der Nutzung der KommunalPlattform in allen derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten zu verwerten. Das Nutzungsrecht an den Daten umfasst insbesondere das Recht, die Daten der Kommune zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, in Leistungen, elektronische Inhalte oder eine Datenbank einzufügen, mit Daten von Lösungsanbietern zusammenzuführen, weiterzuentwickeln, zu analysieren, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen. Die Kommune nimmt die Rechteinräumung an.
- (6) Die Kommune stellt sicher, dass sie berechnigt ist, Netze BW die oben genannten Rechte einzuräumen und die auf der KommunalPlattform abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch die Netze BW, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Die Kommune stellt die Netze BW von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Kommune wegen der Verletzung von Urheber- oder sonstigen Schutzrechten an den von der Kommune zur Verfügung gestellten Daten richten, es sei denn, die Kommune hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

4. Welche Rechte hat die Kommune?

- (1) Die KommunalPlattform wird der Kommune von Netze BW unentgeltlich bereitgestellt.
- (2) Das Recht der Kommune zur Nutzung der KommunalPlattform ist auf die Vertragslaufzeit dieser Nutzungsbedingungen beschränkt, nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar.

5. Was muss die Kommune zum Thema Haftung und Haftungsbeschränkung wissen?

- (1) Die Netze BW haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Netze BW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Netze BW oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

- (3) Der Ausschluss bezieht sich auch nicht auf die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kommune regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung für eine Pflichtverletzung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.
- (4) Die Haftung der Netze BW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise auf Grund von Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bleibt von der Haftungsbeschränkung ebenfalls unberührt.
- (5) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die Netze BW nicht verpflichtet.
- (6) Die Kommune ist sich bewusst, dass sie für die Qualität, insbesondere die Richtigkeit, Präzision und Vollständigkeit der Daten der Kommune verantwortlich ist. Dienste der Netze BW, die auf diesen Daten basieren, sind von der von der jeweiligen Kommune gewährleisteten Qualität der Daten abhängig. Bei unrichtigen, unpräzisen oder unvollständigen Daten der Kommune ist eine Haftung der Netze BW insoweit ausgeschlossen.
- (7) Die Netze BW haftet nicht für die Leistung von Internet- oder Service Providern.
- (8) Von den vorstehenden Regelungen abgesehen haftet die Netze BW nicht für weitergehende Schäden.

6. Beendigung der Zusatzvereinbarung

- (1) Sofern die Nutzung der KommunalPlattform nicht Voraussetzung und Bestandteil eines Konzessions- und/oder Dienstleistungsvertrags ist, kann die Vereinbarung zur Nutzung der KommunalPlattform unabhängig von dem jeweiligen Vertrag durch die Kommune oder durch die Netze BW jederzeit ordentlich mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung nach Absatz 1 kann per Textform (z. B. E-Mail oder postalisch) erklärt werden. Folgende Kontaktdaten können verwendet werden:

Netze BW GmbH

KommunalPlattform

Schelmenwasenstraße 15

70567 Stuttgart

Internet: www.netze-bw.de

E-Mail: kommunalplattform@netze-bw.de

- (3) Die Zusatzvereinbarung endet darüber hinaus automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem der zugrundliegende Konzessions- oder Dienstleistungsvertrag mit der Netze BW endet.

7. Sperrung des Benutzerkontos

- (1) Netze BW kann sämtliche geeignete Maßnahmen (bspw. Hinweis, Abmahnung, [zeitlich begrenzte] Sperrung) ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kommune gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter und/oder Bestimmungen dieses Vertrages missbräuchlich verwendet oder verletzt oder wenn Netze BW ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz der

Kommunen vor betrügerischen Aktivitäten. Die Sperrung hat zur Folge, dass der Zugang zum Dienst für die Kommune nicht mehr möglich ist.

- (2) Eine Sperrung kommt insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:
 - (a) Zurkenntnisbringung oder unzureichende Sicherung der Vertraulichkeit ihrer Zugangsdaten gegenüber unbefugten Personen, insbesondere unbefugten Dritten;
 - (b) Ein Schlüssel/Zertifikat der Kommune ist kompromittiert, öffentlich oder unbefugten Dritten zugänglich, nicht mehr sicher oder nicht mehr gültig;
 - (c) Vorliegen eines ebenso wichtigen Grundes.

Wenn und solange der Anlass für die Sperrung fortwirkt und/oder die Aufhebung der Sperrung aufgrund anderer Gründe für Netze BW unzumutbar erscheint, besteht kein Anspruch der Kommune auf Aufhebung der Sperrung.

8. Was muss die Kommune zu Datensicherung und Datenschutz wissen?

- (1) Für den Zugang zur KommunalPlattform muss sich ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter der Kommune online registrieren. Hierzu beantragt der Vertreter der Kommune unter Angabe von Personen- und Kontaktdaten einen Zugang bei dem für die Kommune zuständigen Regionalmanager oder Kommunalberater. Anschließend erhält der Vertreter eine individuelle E-Mail mit Link, welchen der Vertreter klicken muss. Sodann öffnet sich ein Fenster zur Festlegung eines individuellen Passworts. Das Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein und aus Buchstaben sowie mindestens einer Zahl bestehen. Folgende Sonderzeichen können verwendet werden: ! \$ & # @ € ? _ - . , Die E-Mail-Adresse des Vertreters ist der Benutzername.
- (2) Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) sind geheim zu halten.
- (3) Der Vertreter kann das Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit, um Missbrauch zu vermeiden, auch in regelmäßigen Abständen Gebrauch machen. Das bisherige Passwort wird dann ungültig. Weiterhin sollte der Vertreter zur Sicherheit der Daten die Zugangsdaten nicht auf dem PC speichern und nach dem Besuch auf den Seiten der KommunalPlattform den Cache/die temporären Internetdateien des Browsers löschen.
- (4) Für die Nutzung der Homepage kommunalplattform.netze-bw.de, netzebw.de/kommunen/kommunalplattform bzw. netzebw-ss0.grid5-energycity.com gelten die diesbezüglichen Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung. Dort sind auch weitere Informationen zu der Speicherung und Nutzung von Daten und zum Einsatz von Cookies zu finden.
- (5) Da der Vertreter bei der Nutzung der KommunalPlattform die persönlichen Zugangsdaten zur Legitimation angibt, sollte der Vertreter diese Dienste nur unter dem Zugang kommunalplattform.netze-bw.de, netzebw.de/kommunen/kommunalplattform bzw. netzebw-ss0.grid5-energycity.com nutzen, da ansonsten die Möglichkeit besteht, dass die Daten Unbefugten zugänglich werden, wenn keine direkte Verbindung zur von der Netze BW bereitgestellten Website besteht. Sollte der Vertreter trotzdem andere Zugangswege nutzen, z. B. durch das Nutzen von Sub-Links oder über andere Dienstanbieter, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Dieses Risiko kann der Vertreter minimieren, indem der Vertreter sich vor der Eingabe von Daten das Sicherheitszertifikat des Servers nach den Vorgaben des benutzten Browsers anzeigen lässt, um sicherzustellen, dass eine direkte Verbindung zu kommunalplattform.netze-bw.de, netzebw.de/kommunen/kommunalplattform bzw. netzebw-ss0.grid5-energycity.com besteht.

9. Wie steht es um die Verfügbarkeit der KommunalPlattform?

- (1) Zur Optimierung und Leistungssteigerung der KommunalPlattform sieht die Netze BW Wartungsfenster vor, die im Randbereich der üblichen Geschäftszeiten, in der Regel donnerstags zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr, in Anspruch genommen werden, sofern sie erforderlich sind. Während dieser Wartungszeiten darf die

Netze BW seine technischen Einrichtungen im Notwendigen und auf ein Minimum begrenzten Umfang außer Betrieb nehmen. Die Kommune wird über die Durchführung einer Wartung außerhalb der genannten Wartungszeiten per Wartungsfenster im Browser informiert.

- (2) Die Netze BW wird die Nutzung des Service anhand des aktuellen Stands der Technik und schuldet während der Kernzeiten täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Verfügbarkeit der KommunalPlattform mit einem Zeitanteil von mindestens 98% und außerhalb der Kernzeiten eine Verfügbarkeit von mindestens 96%. Die vorgenannten Mindestwerte werden auf Monatsbasis ermittelt.
- (3) Die Netze BW ist berechtigt, sich für die Erbringung seiner Leistungen Dritter zu bedienen, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Kommune bedarf.

10. Darf Netze BW die Nutzungsbedingungen der KommunalPlattform anpassen?

- (1) Netze BW ist zu einer Änderung der Nutzungsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Kommune oder Netze BW unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt Netze BW keinen Einfluss hat. Außerdem dürfen die Nutzungsbedingungen geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von der Kommune und Netze BW bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf die Kommune gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Netze BW wird die Kommune auf eine Änderung der Nutzungsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn die Kommune ihr nicht binnen vier Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Nutzungsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.